GAP-Direktzahlungen 2025

Öko-Regelungen (ÖR)

ÖR 1 – Bereitstellung v. Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung v. Lebensräumen

a) Freiwillige Stilllegung auf Ackerland (NC 088)

- Max. 8% des AL begünstigungsfähig
- Max. 1ha bei Betrieben mit mehr als 10ha AL, auch bei Überschreitung der 8%-Grenze
- Mindestgröße 0,1 ha
- Muss das gesamte Antragsjahr brachliegen
- Selbstbegrünung oder durch Aussaat bis 31.03.
- Begrünung durch Aussaat mind. 5 krautige, zweikeimblättrige Arten zu erkennen
- Keine Dünger (einschl. Wirtschaftsdünger) und PSM
- Ab 1. Sept. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung oder Beweidung durch Schafe/Ziegen; ab 15. Aug. bei Wintergerste oder Winterraps
- DGL-Entstehung pausiert

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1.300,00€	500,00€	300,00€

b) Blühflächen auf Ackerland (NC 090)

- Nur zusätzlich zu 1a)
- Bei streifenförmiger Aussaat auf der überwiegenden Länge Mindestbreite von 5m
- Blühfläche jeweils max. 3 ha groß
- Anlage durch Aussaat einer Saatgutmischung
 - a) mind. 10 Arten Gruppe A (+B möglich)
 - b) mind. 5 Arten Gruppe A + 5 Arten Gruppe B
- Aussaat bis 15. Mai; Nachsaat zulässig
- Kein Schlegeln/ Häckseln zulässig
- Im 2. Antragsjahr: Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung ab 1. Sept. zulässig

Prämiensatz: 200,00 €

c) Blühflächen auf Dauerkulturen (NC 092)

- Voraussetzungen wie 1b)
- Ausnahmen:
 - Keine Mindestgröße
 - Keine Längen- und Breitenanforderungen

Prämiensatz: 200,00 €

d) Altgrasstreifen auf Dauergrünland (NC 093)

- Mind. 1% des gesamten DGL; max. 6% begünstigungsfähig
- Max. 1 ha auch bei Überschreitung der 6%-Grenze
- Max. 20% je DGL-Flächen; bis zu 0,3 ha je DGL-Fläche, auch wenn diese die 20% einer Fläche überschreiten
- Mindestgröße 0,1 ha
- Ab 1. Sept. Beweidung oder Schnittnutzung zulässig
- kein Mulchen

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
900,00€	400,00€	200,00€

ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen

- Begünstigungsfähig ist das förderfähige Ackerland mit Ausnahme von Brachen
- Anbau von mindestens 5 verschiedenen
 Hauptfruchtarten mit mind. 10% und max. 30% je
 Hauptfruchtart
 oder
- Mind. 40% beetweiser Anbau von mind. 5 versch.
 Gemüsekulturen, Küchenkräutern, Heil-, Gewürzoder Zierpflanzen
- Mind. 10% Leguminosen
- Max. 66% Getreideanteil
- Voraussetzungen müssen im Zeitraum vom 01. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres erfüllt sein

Prämiensatz: 60,00 €

ÖR 3 – Beibehaltung Agroforstbewirtschaftung

- Auf Ackerland und Dauergrünland
- Gehölzflächenanteil zwischen 2% und 40%
- Weitestgehend durchgängige Gehölzstreifen
- Mind. 2 Gehölzstreifen
- Breite der Gehölzstreifen auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 25 Meter
- Max. 100 Meter Abstand auf der überwiegenden Länge der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand
- Mind. 20 Meter Abstand auf der überwiegenden Länge der Gehölzstreifen zueinander und zum Waldrand oder Landschaftselement
- Holzernte in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig

Prämiensatz: 200,00 €

ÖR 4 – DGL Extensivierung Betrieb

- Auf dem gesamten f\u00f6rderf\u00e4higen Dauergr\u00fcnland des Betriebes
- Im Gesamtbetrieb vom 01. Januar bis 31. Dezember ein durchschnittlicher Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV je Hektar
- Düngung, einschließlich Wirtschaftsdünger, darf maximal dem Dunganfall von 1,4 RGV je Hektar entsprechen
- PSM-Einsatz ist nicht zulässig: Ausnahmen jedoch im Einzelfall möglich
- Pflugverbot im Antragsjahr: Ausnahmen nur im begründeten Einzelfall möglich

Prämiensatz: 100,00 €

ÖR 5 – Kennarten in DGL Extensivierung

 Mindestens 4 regionaltypische Kennarten aus der landesspezifischen Liste auf dem gesamten beantragten Schlag

Prämiensatz: 225,00 €

ÖR 6 – Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutzmittel (PSM)

- Ackerland und Dauerkulturen
- PSM-Verzicht auf AL vom 01.01. 31.08. (Zeitraum endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte, jedoch frühestens am 31. Aug.)
- PSM-Verzicht auf AL mit GoG und Leguminosen
 01.01.–15.11. (Zeitraum endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte, jedoch frühestens am 31. Aug.)
- PSM-Verzicht auf DK vom 01.01. 15.11.

Stufe 1: Sommerungen (Getreide, Leguminosen, Ölsaaten Hackfrüchte, Feldgemüse etc.) & Dauerkulturen Stufe 2: Gras oder andere Grünfutterpflanzen, Leguminosen zur Ackerfutternutzung

Prämiensatz:

Stufe 1: 150,00€ Stufe 2: 50,00€

ÖR 7 – Natura 2000

- Begünstigungsfähig sind Flächen in Natura 2000-Gebieten, d.h. in Kulisse "Öko-Regelung 7 (Natura 2000)" liegende Flächen
- Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels oder zur Drainage sowie die Instandsetzung bestehender Anlagen sind nicht zulässig
- Auffüllung, Aufschüttung, Abgrabung nicht zulässig, außer im Fall einer Genehmigung durch Naturschutz
- Natura 2000-Gebiet = FFH + Vogelschutzgebiete (VSG)

Prämiensatz: 40,00€